OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608182/2/FP**

Datum: **Linz, 17. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. Mag. A__, MBA, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.01.2026, GZ: VStV/925301364928/2025, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 10.06.2025 in B-Straße, in einer Begegnungszone geparkt, obwohl dort keine markierten Stellen vorhanden seien.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst die Darlegungen der Meldungslegerin als nicht zutreffend darstellte, jedoch auch darlegt, dass es sich um eine gekennzeichnete Parkfläche handle.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 04.03.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hatte den PKW mit dem Kennzeichen aaa am 10.06.2025 um 07:09 Uhr vor dem Haus B-Straße innerhalb einer Begegnungszone abgestellt.
Die Fahrbahnfläche vor dem Hause B-Straße, nächst zum Gehsteig, stellt sich wie folgt dar:
In westlicher Richtung finden sich zwei durch eine weiße Linie getrennte Park-flächen, die mit einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge ausgestattet sind und am Asphalt ein Piktogramm aufweisen, das auf die Lademöglichkeit hinweist. Es folgt in Richtung Osten eine Grüninsel mit einem Baum, die durch Granit-Leistensteine von der genannten Parkfläche abgetrennt ist. Eine zusätzliche weiße Linie ist nicht vorhanden. In östlicher Richtung ist die Begrenzung der Grünfläche, die wiederum aus Leistensteinen besteht, nicht im rechten Winkel zum Gehsteig ausgeführt. Es folgt die Fläche, auf der der Bf sein KFZ abgestellt hat. Diese wird weiter in Richtung Osten durch eine weiße Linie abgegrenzt. Fahrbahnseitig findet sich am Ende der weißen Linie ein oranger Leitpfosten aus Kunststoff und in weiterer Folge sieben Abstellflächen, die aufgrund ihrer Größe offenbar für Zweiräder bestimmt sind. Sie sind ebenso durch weiße Linien voneinander getrennt und findet sich am straßenseitigen Ende der letzten Linie wieder ein oranger Leitpfosten. Eine Beschilderung ist nicht angebracht. Im gesamten aktenkundigen Verlauf der C-Straße findet sich bei keiner der mehreren vorhandenen Grüninseln eine

gesonderte weiße Bodenmarkierungen zur Abgrenzung der Parkflächen von der Grüninsel, sondern sind hier jeweils nur die Leistensteine (Randleisten) vorhanden.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, hier insbesondere aus den Lichtbildern, die offenkundig vom meldungslegenden Organ der D__ angefertigt wurde, im Übrigen aber aus dem umfangreichen Beilagenkonvolut zur Beschwerde, dem eine Vielzahl von Lichtbildern und Screenshots aus Google Maps angeschlossen sind.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 23. Halten und Parken.

(1) […] (2a)
In Wohnstraßen und Begegnungszonen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt. […]

Begegnungszonen

§ 76c. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.
(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.
(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.
(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterstützt wird.
(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.
(6) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöhen."

Die wesentlichen Bestimmungen der § 23 Bodenmarkierungsverordnung lauten:

„Bodenmarkierungen für Parkflächen

§ 23. (1) Bodenmarkierungen für Parkflächen sind so auszuführen, daß die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes gewährleistet und das Zu- und Abfahren leicht möglich ist. Insbesondere ist bei der Kennzeichnung von Abstellplätzen für das Schrägparken darauf zu achten, daß das Zufahren in einem flachen Bogen möglich ist.

(2) Sofern die Bodenmarkierung für Parkplätze oder Parkstreifen nicht gemäß § 53 Abs. 1 Z 1a StVO 1960 in der Fassung der 19. StVO-Novelle entfallen kann, sind Abstellflächen für das Quer- und Schrägparken in einzelne Abstellplätze zu unterteilen. Wenn die einzuhaltende Aufstellungsrichtung erkennbar bleibt, können innerhalb einer umgrenzten Abstellfläche aber auch nur einzelne Abstellplätze gekennzeichnet werden oder kann deren Kennzeichnung überhaupt unterbleiben.

(3) Die Abgrenzungen von Parkflächen zu allein für den Fließverkehr bestimmten Fahrbahnteilen sind, wenn es die Verkehrsverhältnisse oder die örtlichen Gegebenheiten erfordern, in Bereichen, in denen die Zufahrt erlaubt sein soll, durch Begrenzungslinien (§ 8 Abs. 3) zu kennzeichnen. Dabei kann zur Erzielung eines gleichmäßigen Markierungsbildes von den in § 8 Abs. 3 vorgegebenen Maßen für die Länge von Strich und Unterbrechung der Begrenzungslinie im notwendigen Ausmaß abgewichen werden.

(4) Die Abgrenzungen von Abstellflächen innerhalb von Parkflächen und deren Unterteilungen sind, sofern diese nicht schon durch bauliche Einrichtungen gegeben sind, durch Linien in weißer Farbe mit einer Mindestbreite von 10 cm zu kennzeichnen. In Bereichen, in denen diese Linien nicht überfahren werden sollen, sind sie ununterbrochen, ansonsten mit gleichmäßigen Unterbrechungen und Strichlängen auszuführen. […]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Nach der zugrundeliegenden Bestimmung des § 23 Abs. 2a StVO ist das Parken von Kraftfahrzeugen in Begegnungszonen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

„9a) Die Kennzeichnung dieser Stellen kann durch Bodenmarkierungen für Parkflächen (§§ 23 bis 25 BodenmV) oder das Hinweiszeichen ‚Parken' gem § 53 Abs 1 Z 1a erfolgen."
Pürstl, StVO-ON[16] § 23 (Stand 15.09.2023, rdb.at)

Wie sich aus den im Akt erliegenden Lichtbildern ergibt, erfolgt die Kennzeichnung von Parkflächen in der C-Straße nicht durch Verkehrszeichen, sondern durch Bodenmarkierungen, die gemäß der Bodenmarkierungsverordnung auszuführen sind.

Aus dieser, insbesondere § 23 Abs. 4 Bodenmarkierungsverordnung, ergibt sich, dass Unterteilungen durch weiße, mindestens 10 cm breite, Linien vorzunehmen ist, sofern diese (Unterteilungen) nicht schon durch bauliche Einrichtungen gegeben sind. Wie allgemein üblich und wie im gesamten Verlauf der C-Straße,

sind zur Abtrennung der Grüninseln zur Fahrbahn Leistensteine aus Granit zum Einsatz gekommen und sind diese als bauliche Maßnahmen iSd Bodenmarkierungsverordnung zu verstehen. Dementsprechend finden sich auch zwischen den Elektroautos beim Laden vorbehaltenen Parkflächen und der Grüninsel keine zusätzlichen weißen Linien. Die die Markierungen anbringende Behörde ist also augenscheinlich davon ausgegangen, dass die Abtrennung der KFZ-Abstellflächen zu den Grüninseln durch die Leistensteine gewährleistet ist. Dementsprechend ist eine weiße Linie auch nicht zwischen der Grüninsel und der vom Bf benutzten Fläche angebracht, sehr wohl jedoch zu den darauffolgenden Flächen, die offenbar für Zweiräder gedacht sind.

Die Markierung der vom Bf benutzten Fläche entspricht also der Bodenmarkierungsverordnung und kann dieser auch nicht entnommen werden, dass die Abgrenzung – etwa zu einer Grünflüche – kerzengerade zu erfolgen hat. Vielmehr widerspräche es der Bodenmarkierungsverordnung neben der durch bauliche Maßnahmen abgetrennten Fläche eine weitere – Platz beanspruchende – Linie zu ziehen oder hier etwa einen Keil mit einer weißen Linie abzutrennen, weil § 23 Abs. 1 Bodenmarkierungsverordnung vorgibt, dass die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes gewährleistet sein soll.

Es kann also keine Rede davon sein, dass vorliegend keine gekennzeichnete Stelle vorliegt, wenn die Behörde sich mit der Anbringung von Bodenmarkierungen begnügt und auf beiden einer einem PKW ausreichend Platz bietenden Fläche, im Einklang mit den übrigen in der C-Straße vorhandenen Parkflächen für PKW eine Abgrenzung durch der Bodenmarkierungsverordnung entsprechende Einrichtungen (weiße Linie, bauliche Maßnahme) vorhanden ist.
Die vorliegende Fläche ist als für das Parken in einer Begegnungszone gekennzeichnete Fläche zu qualifizieren.

IV.1.2. Objektive Fahrlässigkeit

Selbst wenn die zuständige Behörde davon ausgegangen wäre, dass die vorliegende Fläche nicht als Parkfläche gedacht war, ist darauf hinzuweisen, dass Teil des objektiven Tatbestandes beim Fahrlässigkeitsdelikt - neben den anderen objektiven Tatbestandsmerkmalen des Abstellens eines Fahrzeuges auf einer nicht markierten Fläche in einer Begegnungszone - auch die objektive Sorgfaltswidrigkeit ist.

Es ist demnach (verkürzt dargestellt) zu prüfen, wie vorliegend der maßgerechte KFZ-Lenker in der Situation des Bf (Maßfigur des mit den rechtlich geschützten Werten angemessen verbundenen, besonnenen und einsichtigen Menschen) gehandelt hätte bzw. welches Handeln das Gesetz vom Betroffenen verlangt hat (z.B. das sich Vergewissern auf welcher Fläche er sein Fahrzeug abgestellt hat).

Entsprechend den dargestellten Bestimmungen der Bodenmarkierungsverordnung entspricht die an der gegenständlichen Fläche angebrachte Markierung (durch eine weiße Linie und auf der anderen Seite durch eine bauliche Einrichtung) den Vorgaben der Bodenmarkierungsverordnung für Parkflächen.
Hinzu kommt, dass sämtliche anderen Flächen in der C-Straße, die an Grüninseln angrenzen nicht anders markiert sind und offenkundig auch von der Behörde, bzw. den Organen der Stadtwache als solche angesehen werden, etwa die unmittelbar angrenzenden Flächen für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs.

Es ergibt sich insofern für das Gericht, dass ein maßgerechter KFZ-Lenker in der Situation des Bf die Markierung nicht anders interpretieren konnte, als dass die vorliegende Fläche, wie andere in der Nähe liegende Parkflächen, als solche markiert ist. Der Umstand, dass diese aufgrund der Abschrägung der Grünfläche etwas anders ausgestaltet ist, als andere an der C-Straße auffindbaren Parkflächen, gibt keinen vernünftigen Anlass, an der Widmung der Fläche als Parkplatz zu zweifeln und scheint auch kein vernünftiger Grund ersichtlich, diese Fläche anders zu behandeln, als nahezu alle anderen Flächen an der C-Straße.
Kurzum kann die dortige Markierung nicht anders verstanden werden, als dass die Fläche als Parkfläche gekennzeichnet wurde.

Es liegt sohin schon in objektiver Hinsicht kein Sorgfaltsverstoß vor, sodass auch aus diesem Grund der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist.

IV.1.3. Nach dem Gesagten hat der Bf also kein Verhalten gesetzt, das strafbar war.

IV.2. Verschulden

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die vorliegende Fläche nicht als Parkfläche gekennzeichnet ist, könnte man dem Bf aufgrund des Gesagten kein Verschulden anlasten, weil er aufgrund der Ausgestaltung der Markierung davon ausgehen durfte, dass es sich vorliegend um eine Parkfläche handelt.

IV.3. Ergebnis

Das vorliegende Straferkenntnis ist daher bereits aufgrund der fehlenden Erfüllung des objektiven Tatbestands aufzuheben.
Der Bf hat kein Verhalten gesetzt, das strafbar ist.

Das Verwaltungsstrafverfahren ist einzustellen.

IV.4. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf keinerlei Kosten für das behördliche Verfahren (§ 64 VStG) und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG) an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl